

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 3.1	Az.:	Datum: 19.01.2025	Vorlage Nr. 2025/0031/3.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		28.01.2025	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		04.02.2025	Entscheidung	

BETREFF

Erlass einer Katzenschutz-Verordnung für die Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Katzenschutz-Verordnung für die Stadt Bad Dürkheim wird beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Die in Bad Dürkheim tätigen Tierschutzorganisationen Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V., Tierschutzverein Bürger gegen Tiermissbrauch e.V., Sammelstelle für Tiere in Not e.V., Tierhilfe Bad Dürkheim-VG Freinsheim e.V. wandten sich Anfang des Jahres 2023 mit der Bitte um Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzSchVO) an die Verwaltung.

Zweck und Ziel einer Katzenschutzverordnung

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. "Schutz" i.S. von § 13b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen.

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fort-pflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u.a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Die amtliche Begründung zu § 13b nennt dazu in erster Linie den Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“ (s. BT-Drs. 17/10572, S. 32).

Weg zur Entscheidungsfindung und Entschluss



In einer ersten Erhebung, die Information erfolgte in der Sitzung des HFA vom 12.03.2024, wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass die Tatbestandvoraussetzungen des § 13 b Tierschutzgesetz nicht ausreichend für den Erlass einer Rechtsverordnung erfüllt waren.

Die Verwaltung hat die durch die im Gemeindegebiet tätigen Tierschutzvereine und Tierärzte im Herbst 2024 erneut Daten erhoben. Die eingegangenen Rückmeldungen und die von den Tierschutzvereinen vorgebrachten Beobachtungen ermöglichen den Rückschluss, dass es in Bad Dürkheim eine Überpopulation von Katzen geben könnte.

Diese Einschätzung wird verstärkt durch die Stellungnahme des Kreisveterinärämtes vom 06.02.2023 wonach „[...] im Allgemeinen jedes Jahr sowohl in den Tierheimen als auch bei den Tierschutzvereinen erhebliche Mengen an herrenlosen Katzen gemeldet und abgegeben werden. Die Anzahl dieser Katzen steigt seit Jahren konstant an, sodass die Kapazitäten zur Aufnahme und Unterbringung von herrenlosen Jung- und Altkatzen zunehmend ausgereizt und teilweise sogar überschritten werden. Hinzu kommen die Beobachtungen der Tierschutzvereine, welche ebenfalls von einer stetig ansteigenden Zahl an Katzen an den von ihnen eingerichteten und betreuten Futterstellen bedienen. Ein Zusammenhang zwischen Anstieg und Dichte der Katzenpopulation auf einer Seite und Krankheitsausmaß auf der anderen Seite ist für uns evident und stringent [...]

Nur durch eine Senkung der Katzendichte kann der Gesundheitszustand der Katzenpopulation erhöht werden. Hierdurch wird einerseits das natürliche Nahrungsangebot der herrenlosen Katzen verbessert, wodurch sich die körperliche Widerstandsfähigkeit erhöht und sich in Folge dessen der Gesundheitszustand der einzelnen Individuen verbessert [...]

Nach Abschätzung der Vorteile für den Tierschutz gegen den berechtigten Wunsch der Reduzierung von Regulierungsmaßnahmen, kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass hier der Tierschutz höher zu werten ist und eine Katzenschutzverordnung als ein geeignetes Instrument erscheint, mit denen, durch die Überpopulation entstehenden Herausforderungen, wirksam begegnet werden kann.

Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Mit einer Katzenschutzverordnung werden die Besitzer verpflichtet, ihre Katzen im Freigang selbst kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Tierschutzvereine erhalten Rechtssicherheit, Fundtiere (und dazu zählen auch Streuner) nach einer kurzen Wartezeit ohne Zustimmung des Besitzers kastrieren und kennzeichnen zu dürfen. Dies berührt jedoch nicht die Eigentumsrechte. Meldet sich ein Besitzer und kann einen Eigentumsnachweis erbringen (z.B. durch Bilder), kann er sein Tier zurückfordern. Langfristig müssen weniger Streuner und deren Kitten von den Tierschutzvereinen gesichert, beherbergt, versorgt, tierärztlich behandelt und vermittelt werden. Außerdem können durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht Fundtiere schneller dem Besitzer zurückgegeben werden. Dies schont die Kapazitäten und das Budget der Tierschutzvereine / Tierheime.

Eine aktive Kontrolle der Verordnung durch die Ordnungsbehörde muss und kann nicht erfolgen. Dies ist auch nur schwerlich möglich, da Katzen Menschen scheuen.

Die Verwaltung hat analog der Muster-Verordnung des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz den Entwurf einer Katzenschutz-Verordnung erarbeitet und empfiehlt diese zu verabschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf einer Katzenschutz-Verordnung für die Stadt Bad Dürkheim